

Kammermitglieder gelangt, doch dürfte auch hier zu erwähnen sein, daß sie eine Presbyterial- und Synodalverfassung und insbesondere folgende Rechte für die Kirchengemeinden beansprucht: a) positivere Betheiligung bei der Anstellung der Geistlichen durch das Recht der Auswahl unter drei vom Patron vorzuschlagenden Candidaten, b) größere Selbstständigkeit hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchenvermögens, und c) Mitwirkung bei Anordnung liturgischer und dogmatischer Angelegenheiten.

Nr. 11, 47 und 48 weichen von der Leipziger Petition darin ausdrücklich ab, daß sie für weit rathsamer halten, wenn den Gemeinden die Präsentation dreier Candidaten zur Auswahl für den Collaturberechtigten bei Besetzung der Pfarrer- und beziehentlich Schullehrerstellen zugestanden würde, weil die Harmonie in der Glaubensrichtung zwischen den Kirchen- und Schuldienern und den Gemeinden ein wesentliches Element zu dem gegenseitigen Vertrauen und dem segensreichen Wirken der Erftern sei, bei einem andern Anstellungsverfahren aber in gewissen Perioden die Gemeinden leicht der Gefahr ausgesetzt sein könnten, ihrer Glaubensrichtung entgegengesetzte Geistliche und Lehrer aufgedrungen zu erhalten.

Nr. 6, welche wie Nr. 3 um die ständische Bevormundung des in der Petition vom 12. Januar 1845 Niedergelegten bei Ausarbeitung der betreffenden Gesetzworlage bittet, hebt aber besonders hervor, die Kammern möchten dahin wirken, daß das in Aussicht gestellte Gesetz noch bei gegenwärtigem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung gelange. Auch einige andere Eingaben begehren dies ausdrücklich, wie Nr. 23, 31 und 42; viele suchen um Verwendung für unverweilte oder baldige Erfüllung ihrer Bitten nach, doch die Mehrzahl richtet, jedenfalls mit dem sichersten Erfolg, ihre Hoffnungen auf den nächsten Landtag.

Unter die auffälligen Mängel der äußern kirchlichen Einrichtungen zählt Nr. 13, auch beziehentlich Nr. 27, beispielsweise: die verletzende Art des geistlichen Einkommens; die zu sehr in das Einzelne eingehende Bevormundung der Kirchengemeinden im Allgemeinen; die noch immer unverhältnißmäßigen Inspectionskosten, namentlich wenn Theile des Kirchenvermögens für kirchliche Zwecke zur Verwendung kämen; das verlebte Dispensationswesen, welches nur den Bemittelten das Absehen von der bestehenden Gesetzgebung gestatte.

Als Wünsche, weshalb um eine größere Theilnahme oder Selbstständigkeit der Gemeinden bei den kirchlichen Angelegenheiten gebeten wird, bezeichnen Nr. 22, 28, 47, 60, 62, 64 und 65 theils die Einsicht in die Kirchenrechnungen, theils die Kirchenbauten, theils überhaupt die Administration des Kirchenvermögens; namentlich aber hebt Nr. 28 unter Zugrundlegung einer bei der Kirche zu Kleinschönau geführten Rechnung vom Jahre 1842 mehrere specielle Ausgabeposten aus, welche das Kirchenvermögen, augenscheinlich zu fremdem Zweck, nicht unbedeutend schmälern, wogegen der Umguß einer Kirchenglocke und die Anlegung eines Canals um den Friedhof angeblich ohne zureichenden Grund nicht erlangt wurden.

Nr. 20 erzählt zur Unterstützung des gleichen Gesuchs zwei Thatsachen, welche Bezug nehmen auf die Abnahme der Kirchenrechnungen auch ohne Anwesenheit der Vorstände der eingepfarrten Gemeinden, und auf Veranstaltung der Einweihung einer ganz reparirten Kirche ohne vorgängige Kenntnißsetzung über die Art der Feier an die gemeindlichen Vertreter.

Die Petenten unter Nr. 21 führen zu Begründung ihrer Bitte um freiere Kirchenverfassung an, daß am 5. und 12. December 1845 eine Bekanntmachung stattgefunden habe, nach welcher, gegen die bisherige freie Wahl, der eine bestimmte Theil der Parochie an den Beichtstuhl des Pfarrers und der andere an den des Diaconus gewiesen worden sei.

Wegen des engen Verbandes mit den kirchlichen Dingen berühren mehrere Petitionen das Schulwesen; ganz besonders aber fordern die Herstellung größerer Selbstständigkeit der Schulgemeinden in Regulirung ihrer Schulangelegenheiten unter Nr. 49 die Stadtverordneten zu Roswein und suchen ihre Klagen durch ausführliche Darstellung dreier Beispiele zu unterstützen, nach welchen bei neuer Besetzung von Stellen zweier Lehrer und des Kirchners die von ihnen vorgeschlagene, jedoch allerdings nicht von der gesammten Verwaltung gebilligte Abminderung eines Theiles des Gehalts und dessen Ueberweisung zu Begründung einer Armenschule von der Oberbehörde nicht genehmigt worden sei.

In sehr umfangreicher und sehr verschiedener Weise wird in einer Zahl der übrigen und auch in einigen der bereits speciell angezogenen Petitionen, namentlich auch in Nr. 50, welche gedruckt in der Kammer vertheilt worden ist, um eine tiefer eingreifende Reform gebeten. Eins der umfassendern Petita geht auf Zuziehung der Gemeinden zu allen und jeden das Kirchenwesen betreffenden Verhandlungen, auf Abschaffung des Symbolzwanges und auf Revision des kirchlichen Bekenntnisses und Entfernung der nicht zum wahren Inhalt des Christenthums gehörenden Elemente. Ein anderes dieser Gesuche lautet dahin: die Kammern möchten den Wegfall der Vereidung der protestantischen Geistlichen und Lehrer auf die symbolischen Bücher, deren Lehren und Glaubensbekenntniß nur durch die besondern Verhältnisse einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit und den Bildungsgrad der Völker damaliger Zeit gerechtfertigt erschienen, bei der hohen Staatsregierung beantragen und sich für Feststellung eines neuen Glaubensbekenntnisses, das, unter Wegfall jeder menschlichen Satzung früherer oder späterer Zeit, ausschließlich auf den Inhalt der heiligen Schrift unter Mitwirkung der Wissenschaft und Berücksichtigung der Volksbedürfnisse zu gründen sein werde, dergestalt verwenden, daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung unter Festhaltung des christlichen Elements stets ihren nützlichen Einfluß auf die Volkswohlfahrt unbehindert äußern könnten.

Hieran schließt sich als speciell die unter Nr. 40 mit dem Gesuch um ständische Vermittelung eingereichte Petition mehrerer protestantischen Geistlichen, welche den Antrag enthält: daß die bisher übliche Verpflichtung der Lehrer an den evangelischen Kirchen und Schulen auf die symbolischen Bücher künftig nicht mehr verlangt, sondern der ihnen abzunehmende Religionseid dahin abgeändert werde, daß er laute: „Ihr sollt geloben und schwören — bei der reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, fest und standhaft zu verharren und ihr gemäß zu lehren.“ Sie weisen auf den demgemäßen Vorgang anderer Länder hin und erklärt, daß die Symbole auch künftig als dasjenige betrachtet und geehrt werden sollen, was sie ihrer Natur nach seien und ihrem eignen Beständniß gemäß nur sein wollten, nämlich als historische Zeugnisse für den Gemeindeglauben kirchlicher Ahnen, als ehrwürdige Monumente aus der Geburtszeit der protestantisch-christlichen Kirche.

Der unter Nr. 63 benannte Petent bittet, es möge von den Kammern ein Gesetz in Vorschlag gebracht werden, durch wel-